

angemessen hielt, und die Verlagshandlung gestattete den Abdruck auf das bereitwilligste, wofür ihr mancher Leser dankbar sein wird.

Guben.

Eduard Berger.

**Rechtsfälle.**

Zum Colportagewesen in Oesterreich.

Aus Graz. Der hiesige Buchhändler Hr. L. Keller hatte einem gewissen Leo Obenaus auf dessen Verlangen verschiedene Verlagsartikel zum Sammeln von Pränumeranten übergeben. Kurze Zeit darauf wurde Obenaus von der Polizei beanstandet, weil er sich zur Colportage keinen Erlaubnißschein gelöst hatte, und es erhob die Staatsbehörde gegen Obenaus die Preßklage wegen Uebertretung des §. 23. des Preßgesetzes und gegen Hr. Keller, weil er den Obenaus nicht nach dessen Erlaubnißschein gefragt hatte, wegen Mitschuld an dieser Uebertretung. Der §. 23. des Preßgesetzes lautet also: „Das Hansiren mit Druckschriften, das Ausrufen derselben u. s. w., und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hierzu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, ist verboten.“

Bei der ersten Verhandlung vor dem k. k. Bezirksgerichte begehrt der Vertheidiger des Buchhändlers Keller für diesen das Nichtschuldig, davon ausgehend, daß die Colportage ein selbständiges Geschäft ist, für welches nach der sogenannten Amtsinstruction der Erlaubnißschein auf die Person des Colporteur, nicht aber für die Buchhandlung ausgestellt zu werden hat. Der eben citirte §. 23. verlange auch mit keiner Sylbe, daß der Buchhändler nach dem Erlaubnißschem des Colporteur zu fragen habe. Soll aus der Unterlassung der Frage nach dem Scheine die Strafbarkeit des Buchhändlers folgen, so müßte dies im Gesetze so ausdrücklich gesagt sein, wie es im allgemeinen Strafgesetze oder in der Gewerbeordnung bezüglich der Gewerbsleute gesagt ist, „welche Gesellen ohne den sogenannten Ausweis in's Haus nehmen“.

Das Bezirksgericht verurtheilte jedoch, nach dem Antrage des Staatsanwaltes, Obenaus als unmittelbaren Thäter zu 10 fl. und auch Hr. Keller wegen Mitschuld, letzteren zur geringsten gesetzlichen Strafe mit 5 fl.

Infolge dagegen eingelegter Berufung gelangte die Frage nun zur Entscheidung des Oberlandesgerichts; dieses aber bestätigte nicht nur das Urtheil des Bezirksgerichts, sondern erklärte noch außerdem die aufgegriffenen Druckschriften für verfallen. Die Gründe dieser Entscheidung gegen Hr. Keller und dessen Stellvertreter Heinrich Sirolla sind folgende: „Heinrich Sirolla und Lebrecht Keller geben selbst an, der Erstere, daß ihm Leo Obenaus, als dieser ihn im September vorigen Jahres während der Abwesenheit des Lebrecht Keller von Graz um Verabfolgung mehrerer Hefte von Druckwerken zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten ersuchte, die Eröffnung machte, er werde in der Gegend von Ehrenhausen ein kleines Geschäft einrichten — und der Letztere, daß ihm nach seiner Rückkehr Heinrich Sirolla mitgetheilt, er habe Leo Obenaus für einen Landkaufmann gehalten. Sowohl der Buchhändler Lebrecht Keller, als dessen Stellvertreter (Markthelfer!) Heinrich Sirolla mußten wissen, daß ein gewöhnlicher Landkaufmann als solcher nicht berechtigt ist, auf Druckwerke Pränumeranten und Subscribenten zu sammeln, und hatten keinen Grund vorauszusetzen, ja, haben es nach ihrem eigenen Geständnisse nicht vorausgesetzt, daß Obenaus mit dem hierzu erforderlichen Erlaubnißschem der Sicherheitsbehörde versehen sei. Sie haben sich daher nach §. 5. des Strafgesetzes der Mitschuld an der von Leo Obenaus begangenen Uebertretung des §. 23. des Preßgesetzes schuldig gemacht.“

**Miscellen.**

Bei dem Neuerscheinen des „Verzeichniß der Sortimentshandlungen, welche mit der Mehrzahl der Mitglieder des Leipziger Verlegervereins in Rechnung stehen u.“ erlaubt sich Unterzeichneter die Anfrage: ob es nicht zweckentsprechender wäre, obigen Titel dahin abzuändern, daß zwischen „Bereins“ und „in Rechnung“ die Worte „seit mindestens einem Jahre“ eingeschaltet würden. (Ein Gleiches gilt von der Liste des Berliner Verlegervereins.) Schreiber dieses steht mit fast allen Verlagsfirmen Leipzigs wie Berlins in offener Rechnung; seiner Firma wurde jedoch die Aufnahme in beiden Verzeichnissen verweigert, da sie noch nicht „seit einem Jahr“ mit den betreffenden Vereinsmitgliedern in Rechnung stehe. Wenn auch der Nachsatz: „und ihre Verpflichtungen u.“ im Grunde genommen fast die einzuschaltenden Worte überflüssig macht, so scheint doch keineswegs allen Herren Kollegen aus dem Verlage, für die die Verzeichnisse maßgebend sind, die Sachlage ganz klar zu sein, indem einzelne Herren Verleger aus Mittel-Deutschland Unterzeichnetem ihre Bewunderung ausdrückten, seine Firma in den Verzeichnissen nicht aufgeführt zu finden; — und dies galt zudem von den Oesterreich-Verzeichnissen 1871. Gerade diesen Handlungen möchte das Einschalten jener Worte etwas mehr Klarheit in die Sache bringen.

Kiel, 1. Juli 1872.

E. F. Haefeler.

Von Hr. Ad. Büchting sind über das Quinquennium 1867 — 71 sieben folgende neue Fachkataloge erschienen, die wir hiermit dem Buchhandel zur gewohnten freundlichen Aufnahme empfehlen: 1) Bibliotheca balneologica et hydrotherapeutica (Preis 10 Ngr.); 2) Bibliotheca musica (8 Ngr.); 3) Bibliotheca ophthalmiologica (6 Ngr.); 4) Bibliotheca philosophica (8 Ngr.); und 5) Bibliotheca psychiatrica (6 Ngr.). Dieselben schließen sich den im Jahre 1867 erschienenen gleichnamigen Verzeichnissen über die vorangegangenen 20, resp. 10 Jahre an und sind zur größern Brauchbarkeit wieder mit sorgfältig bearbeiteten Sachregistern versehen. Der fleißige Hr. Herausgeber verdient dafür aufs neue die Anerkennung des Sortimentsbuchhandels, dem die Schriftchen nicht allein im täglichen Verkehr sehr nützlich sein, sondern auch aus den betreffenden Kundenkreisen mancher Bestellung zuführen werden.

Hr. Dr. Barad in Straßburg ist nun definitiv zum Oberbibliothekar der dortigen Universitäts- und Landesbibliothek mit dem Charakter als ordentlicher Professor ernannt worden. Aus diesem Anlaß schreibt der „Niederrh. Kurier“: „Es sind noch nicht zwei Jahre, seit Dr. Barad im Verein mit andern Gelehrten und Buchhändlern den bekannten Aufruf zur Neubegründung der hiesigen Bibliothek erließ, und schon darf er seine Bemühungen so gekrönt sehen, daß die Bändezahl der genannten Anstalt sich auf nahezu 200,000 beläuft. Fortwährend kommen neue Geschenke an, in der letzten Zeit z. B. eine zweite Sendung von Braumüller in Wien (die erste bestand aus mehr als 1000 Bänden seines eigenen Verlags), 11 weitere Kisten von der Königsberger Universitäts-, 5 Kisten von der Mainzer Stadtbibliothek, Verlagswerke von Joseph Bär und Heyder & Zimmer in Frankfurt a. M., der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover, von Teubner in Leipzig und Perthes in Gotha. Wie werthvoll diese Sendungen sind, geht daraus hervor, daß beispielsweise die bekannten Teubner'schen Ausgaben griechischer und römischer Classiker, und die theologischen Studien und Kritiken aus Perthes' Verlag nur einen Bruchtheil obiger Geschenke ausmachen. So ist die Bibliothek bereits in ihrem dermaligen Zustande für Viele eine Wohlthat, und für Straßburg und das Elsaß eine Zierde.“